

(4) Für Werk tätige, die mit Rohware umgehen, müssen Wasch-, Dusch- und getrennte Umkleideräume vorhanden sein. Es ist zu gewährleisten, daß nach Ablegen der Arbeitskleidung die Werk tätigen die Wasch- und Duschanlagen passieren und nutzen und erst dann zur Garderobe für Straßenbekleidung gelangen können.

(5) In den Wasch- und Duschräumen sind den Werk tätigen Seife, Handbürsten und Handtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Handtücher sind in festgesetzten Abständen zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Werk tätige, die mit Rohware umgehen und in Räumen beschäftigt sind, wo Rohware lagert, dürfen ihren Arbeitsplatz bzw. -raum, gleichviel zu welcher Verrichtung, erst nach gründlicher Reinigung aller unbedeckten Körperteile und nach Ablegung der Arbeitsschutzkleidung verlassen. Das Mitnehmen von Nahrungsmitteln und Getränken sowie die Einnahme dieser ist am Arbeitsplatz und in vorgenannten Räumen verboten. Den Werk tätigen ist zur Einnahme von Mahlzeiten ein gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Absauganlagen

(1) Schädigende oder belästigende Gase, Dämpfe und Stäube sind am Entstehungsort abzusaugen.

(2) Die durch Absaugung abgeführte Luft ist mittels Belüftungsanlagen zu ersetzen. Die zugeführte Luft muß den arbeitshygienischen Normativen entsprechen und auf mindestens 20 °C erwärmt werden können und zugfrei zugeführt werden.

§ 9

Lagerung und Umgang mit Chemikalien

(1) Die Fußböden der Lagerräume sind chemikalienbeständig und fugendicht auszulegen. Bei Bruch von Behältern darf das auslaufende Material nicht in andere Räume eindringen können. Die Lagerräume müssen ausreichende Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Wasseranschluß und -abfluß haben. Sie müssen frostsicher sowie vor Einwirkung direkter Sonnenstrahlen und sonstiger Wärmequellen geschützt sein.

(2) Die Chemikalien sind unter Verschuß und mit eindeutiger, dauerhafter Kennzeichnung und übersichtlich zu lagern.

(3) Bei Entnahme von Säuren, Laugen und sonstigen gesundheitsgefährdenden Chemikalien aus Ballons, Fässern und anderen Behältern sind solche Vorrichtungen zu verwenden, die Verspritzen und Verschütten ausschließen (z. B. Ballonkipper, Faßrollbänke, Ausgießer, Heber und Pumpen. Hahnkegel sind gegen Herausspringen zu sichern.) Geeignete Arbeitsschutzkleidung einschließlich Schutzbrille ist zu tragen. Neutralisierende Flüssigkeiten gegen Verätzungen müssen bereitstehen. Eine Waschelegenheit mit fließendem Wasser muß in einer Entfernung von maximal 10 m vorhanden sein. Durch Chemikalien verschmutzte Kleidung darf erst nach Reinigung weiter genutzt werden.

(4) Verspritzte und verschüttete Chemikalien sind mit geeigneten Mitteln sofort zu beseitigen.

(5) Flaschen mit ätzender Flüssigkeit dürfen nur mit geeigneten Transportbehältern befördert werden.

(6) An dem jeweiligen Arbeitsplatz dürfen nur soviel gesundheitsschädigende oder brennbare Chemikalien vorhanden sein (sofern nicht weitergehende Einschränkungen bestehen), wie in einer Schicht verbraucht werden.

§ 10

Allgemeine sicherheitstechnische Bestimmungen

(1) Alle Abschirmungen (Verdecke, Umwehrungen, Schulzverkleidungen u. ä.) sind, wenn es die Fertigungsbedingungen nicht ausschließen, so mit dem Antrieb zu koppeln, daß beim Entfernen der Abschirmungen die Maschine stillgesetzt wird und durch die Einrückvorrichtung erst in Gang gesetzt werden kann, nachdem sich die Abschirmungen in Wirkstellung befinden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 können Abschirmungen, die nicht laufend wegen Wartung der Maschine oder aus fertigungsbedingten Gründen entfernt werden müssen, fest verschlossen (z. B. verschraubt) sein, sie dürfen sich nur mit Hilfe von Werkzeugen entfernen lassen.

(3) Falls nach Ausschalten einer Maschine durch Nachlaufen eine Gefährdung entsteht, muß diese möglichst durch eine selbsttätig wirkende Bremse (Nachlaufssicherung) verhindert werden. Anderenfalls ist durch andere geeignete Mittel oder Maßnahmen eine Auswirkung der Gefährdung zu vermeiden. In jedem Falle dürfen Abschirmungen erst nach Stillstand der Maschine entfernt werden.

§ 11

Maschinenabstände

(1) Für die bei der Aufstellung von Maschinen einzuhaltenen Abstände zwischen den weitest ausladenden Maschinenteilen oder Schutzverkleidungen gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Richtmaße für Maschinenabstände.

(2) Die Richtmaße sind einzuhalten bei Projektierungen von Neubauten, bei maschinentechnischen Ausrüstungen bestehender Gebäude, bei Umsetzung von Maschinengruppen innerhalb eines Betriebes und nach einem anderen Betrieb sowie bei Neuaufrstellung einzelner Aggregate, ferner bei konstruktiver Veränderung der Maschinenabmessungen.

§ 12

Arbeitsmaschinen

(1) An Walzenmaschinen muß vor der nicht schwenkbaren Förderwalze ein Schutzgitter so angebracht sein, daß beim Berühren desselben nach Betätigung des Einschaltfußtrittes der Schließvorgang der Andruckswalze sofort unterbrochen wird und die Andruckswalze in ihre Ausgangsstellung zurückgeht.

(2) An Walzenmaschinen, zu deren Bedienung 2 Werk tätige erforderlich sind, muß außerdem die Einschaltvorrichtung der Andruckswalze so beschaffen sein, daß nur unter Mitwirkung beider Werk tätigen der Schließvorgang der Andruckswalze erfolgen kann.

(3) An Falzmaschinen muß die Schulzgillervorrichtung gemäß Abs. 1 die Messerwalze über die ganze Maschinenbreite abdecken. Der Abstand von 12 mm